

Betreff: Fortlaufende aktuelle Mitgliederinformationen in Sachen Corona-Virus

Von: DEHOGA Kreisverband Osnabrück <dehoga-info@t-online.de>

Datum: 26.03.2020, 13:30

An: Daniel Heilemann <daniel@heilemann.club>



Coronavirus im Gastgewerbe

DEHOGA Bezirks- und Kreisverbände Osnabrück · Emsland · Grafschaft Bentheim

Bitte leiten Sie diese Informationen auch an Ihre Kollegen weiter, die eventuell kein DEHOGA Mitglied sind! [#Solidarität in Zeiten von Corona](#)

Corona: Förderprogramme über NBank

Das Land Niedersachsen und die NBank bieten zwei Förderprogramme mit Soforthilfen für Unternehmen. Für beide Förderprogramme ist eine Antragsstellung **ab sofort möglich**.

Bitte lesen Sie sich vor Beantragung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona unsere aufbereiteten Informationen in der Gesamtheit durch!

Beachte: § 264 StGB Subventionsbetrug

Alle wichtigen Infos finden Sie gesammelt auf der Website der NBank unter:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>

Die Richtlinie des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums als Grundlage für die Förderung können Sie [hier](#) einsehen.

Die NBank weist zudem darauf hin, dass bereits in den letzten Wochen formlos eingereichte Anträge auf Niedersachsen-Soforthilfe Corona oder Niedersachsen-Liquiditätskredit für die weitere Bearbeitung nicht ausreichen. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der NBank.

Darüber hinaus gibt es ein geplantes Soforthilfeprogramm des Bundes:

Vorabankündigung - Soforthilfe vom Bund

In Kürze stellt der Bund ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinunternehmen bis 10 Beschäftigte zur Verfügung. Über die Förderung können von Soloselbstständigen und Kleinunternehmen **bis zu 15.000 Euro** beantragt werden.

Folgende Eckpunkte wurden vom Bundeskabinett beschlossen:

Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Allerdings nur dann, wenn die Mittel aus dem Förderprogramm "Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona" nicht ausgereicht haben !!!

Das heißt, beantragen Sie bitte in jedem Fall erst die Landeshilfe und dann die Bundeshilfe.

Noch stehen für das Bundesprogramm keine Antragsformulare zur Verfügung. Wir informieren Sie so schnell wie möglich.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Niedersachsen-Soforthilfe Corona für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

Informationsblatt NBank

Zuschuss des Landes für **Soloselbstständige** und **Kleinunternehmen**, mit bis zu 49 Beschäftigten. Es wird ein Liquiditätszuschuss gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen von 3.000 Euro bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.

ÜBERSICHT

Antragsberechtigte:

Anträge können von **gewerblichen Unternehmen** und **selbstständigen Angehörigen** der Freien Berufe (**bis zu 49 Beschäftigten** - JAE*) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. **Arbeitsstätte in Niedersachsen** haben.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen. **Liquiditätsengpass** bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist **verfügbares liquides Privatvermögen** einzusetzen.

- Kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe
- Existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe
- Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bis maximal 20.000 Euro
- Gewährung der Soforthilfe nur einmal je Unternehmen/Antragsteller/in

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße

- 0 bis 5 Beschäftigte (JAE*)
3.000 Euro
- 6 bis 10 Beschäftigte (JAE*)
5.000 Euro
- 11 bis 30 Beschäftigte (JAE*)
10.000 Euro

- 31 bis 49 Beschäftigte (JAE*)
20.000 Euro

**Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.*

- **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Über die Internetseite der [NBank](#) kommen Sie zu dem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente online ein.

- **Schritt 1: Registrierung im Kundenportal**

Wenn Sie sich das erste Mal in dem [Kundenportal](#) anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist nur einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch zukünftige Antragstellungen und Abrechnungen. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung.

Bitte füllen Sie den Antrag auf "Niedersachsen-Soforthilfe Corona" sorgfältig aus.

- **Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente in elektronischer Form**

- Erklärung De-minimis-Beihilfen
- Nachweis der Unternehmung (Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung, Genossenschaftsregister, Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder andere geeignete Nachweise (freie Berufe) in Kopie)

- **Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung**

Bitte senden Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen **ausschließlich in elektronischer Form** über das Kundenportal ab.

FAQ zur Niedersachsen-Soforthilfe Corona

- **Wie erfolgt die ANTRAGSTELLUNG?**

Die Antragstellung und Bewilligung erfolgt allein über das Kundenportal der NBank.

- **Wann erfolgt die AUSZAHLUNG?**

Die Auszahlung erfolgt innerhalb weniger Tage nach Bewilligung durch die Nbank.

- **Kann die Soforthilfe der Nbank mehrmals beantragt werden?**

Jedes Unternehmen, jeder Angehörige eines freien Berufes und jeder

Soloselbstständige kann die Soforthilfe nur **einmalig** erhalten.

Allerdings stellt der Bund zusätzlich ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigte zur Verfügung. Über die Förderung können von Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen bis zu 15.000 Euro beantragt werden. **Allerdings nur dann**, wenn die Mittel aus dem Förderprogramm **"Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona" nicht ausgereicht haben**.

• **Unter welchen VORAUSSETZUNGEN kann ich die Soforthilfe beantragen?**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in **Folge der Covid-19-Pandemie** in eine **existenzbedrohliche Wirtschaftslage** und/oder in einen **Liquiditätsengpass** geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass nach dem 11.3. 2020 erfolgt sein muss.

Von einem **Liquiditätsengpass** ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller **zum Zeitpunkt der Antragstellung** nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen **Eigen- oder Fremdmittel** (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

Die Billigkeitsleistung ist für **Zwecke des Unternehmens einzusetzen** und kann im Falle **unrichtiger Angaben zurückgefordert werden**.

Die **Antragstellerin** oder der **Antragsteller** ist zu **verpflichten**, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen **einzel**n und oder **zusammen** zu einer **Überkompensation** führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

- Existenzbedrohliche Wirtschaftslage/Liquiditätsengpass
- Betriebsstätte in Niedersachsen
- **Vor Inanspruchnahme** der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privat-/Geschäftsvermögen einzusetzen.

Wie das Wort liquide schon verrät, handelt es sich dabei um die flüssigen Mittel Ihres Unternehmens. Per Definition zählen unter anderem **Forderungen**, **Schecks**, Wechsel und Wertpapiere, der **Kassenbestand** sowie das **Bankguthaben** zu den **liquiden Mitteln**.

Bitte Ihre Rechtsform des Unternehmens dazu beachten!

• **Welchen Unterlagen/Nachweise benötige ich zur Beantragung?**

Dem Antrag ist ein Nachweis der Unternehmung beizufügen. Gewerbliche Unternehmen reichen dazu bitte:

- einen Handelsregisterauszug oder
- eine Gewerbeanmeldung oder
- eine Kopie des Genossenschaftsregisters ein

Angehörige der freien Berufe reichen dazu bitte ein:

- die Bestätigung der Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt –

Nachweis der Umsatzsteuernummer oder

- *einen anderen geeigneten Nachweis der Selbstständigkeit (Kammermitgliedschaft etc.)*

Diese Richtlinie ist zum 25. März 2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beratung, Fragen, Termine
Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333
Fax: 0511 300 31-11333
beratung@nbank.de

Liebes Mitglied, DANKE für die permanenten Rückmeldungen bei uns in Ihrer DEHOGA Bezirksgeschäftsstelle!

Diese sind für uns extrem wichtig. Das enge miteinander, ermöglicht uns schnelles agieren und nachsteuern, zusammen mit Politik und Verwaltung. Wir sind eine richtig gute und effiziente Einheit. Wenn wir weiter zusammenstehen, bewältigen wir die schwierige Zeit.

Wir sind gewillt alles zu geben! Halten Sie durch und bleiben Sie gesund.
Wir werden Sie weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Nils H. Westerkamp
Betriebswirt

... aus Ihrer DEHOGA Geschäftsstelle



**7% MwSt.
für Essen.
Egal wo und wie!**



[Abmelden](#) • [Online anzeigen](#)

Impressum

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Bezirksverband Osnabrück | Emsland | Grafschaft Bentheim
Dieter M. F. Westerkamp
Geschäftsführer

Tel.: 0541/73921
Fax: 0541/708777

dieter.westerkamp@t-online.de

Weberstr. 107
49084 Osnabrück

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.

Bedenken Sie, dass sich die Sachlage von Stunde zu Stunde ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Haftungsausschluss: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird.



Diese E-Mail wurde generiert von Direct Mail für Mac. [Weitere Infos](#) • [Spam melden](#)